

Fernwärmesatzung der Hansestadt Stralsund für das Gebiet Schwedenschanze

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M- V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der derzeit geltenden Fassung, des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG) vom 18.08.2008 (BGBl. I Nr. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) sowie zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts der Hansestadt Stralsund vom 31.03.2011 (Beschluss-Nr.: 2011-V-03-0448), hat die Bürgerschaft Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am **XX.XX.2017** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Das Fernwärmenetz in der Hansestadt Stralsund wird zu mehr als 50 % mit Wärme aus umweltfreundlicher Erzeugung gespeist. Durch den Einsatz der umweltfreundlichen Technologien wird ein erheblicher Anteil an sauberer Wärme zum Schutz der Menschen, der natürlichen Umwelt und zum Zweck der Luftreinhaltung, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes im Stadtgebiet erzeugt. Diese Maßnahmen zusammen bewirken einen wesentlichen Beitrag zur Minderung von CO₂-Emissionen. Gemäß des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzkonzeptes der Hansestadt Stralsund soll die Fernwärmeversorgung mit dieser Satzung auf Teile des Stadtgebietes Schwedenschanze ausgeweitet werden, wodurch eine umfassendere Wärmeversorgung der Hansestadt Stralsund aus Bio-Heizkraftwerken gewährleistet wird.
- 2) Die Hansestadt Stralsund betreibt durch ihre mittelbare Beteiligung an der SWS Energie GmbH (im Folgenden: Wärmeversorger) eine Fernwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Diese umfasst die auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund befindlichen Heizkraftwerke, das Leitungsnetz und die sonstigen zum Betrieb notwendigen Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Geltungsbereich, Begriff des Grundstücks

- 1) Der räumliche Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die im beigefügten Lageplan grün umrandeten Teile des Gebietes Schwedenschanze (**Anlage 1**). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so finden für jedes dieser Gebäude die für das Grundstück maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- 3) Die in der Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften und Nießbraucher sowie sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere für ein Grundstück nach Absatz 2 Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jeder Eigentümer eines bebauten oder bebaubaren Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung – berechtigt, einen Anschluss seines Grundstückes an die Fernwärmeversorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Der Anschluss ist bei dem Wärmeversorger zu beantragen. Der Antrag auf Anschluss ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 4 der Satzung schriftlich zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag auf Anschluss gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen. Das Anschlussnutzungsverhältnis zwischen dem Wärmeversorger und dem Grundstückseigentümer ist privatrechtlich ausgestaltet.

- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die Belieferung mit Fernwärme zu verlangen und die benötigten Wärmemengen auf der Grundlage eines mit dem Wärmeversorger zu schließenden Wärmeversorgungsvertrages zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen, sobald das Grundstück bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- 2) Die Herstellung des Anschlusses ist durch den Eigentümer zu dulden.
- 3) Der gesamte Wärmebedarf für ein Grundstück im Geltungsbereich der Satzung ist grundsätzlich ausschließlich mittels Fernwärme des Wärmeversorgers nach Maßgabe dieser Satzung und den abzuschließenden Fernwärmeversorgungsverträgen zu decken (Benutzungszwang).
- 4) Der Wärmeversorger kann Hausanschlusskosten im Rahmen eines mit dem Grundstückseigentümer abzuschließenden Anschlussvertrages erheben.

§ 5 Ausnahmen vom Anschlussrecht

- 1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder des Gebäudes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Wärmeversorger den Anschluss entgegen § 3 Absatz 1 dieser Satzung versagen.
- 2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich durch einen zwischen dem Wärmeversorger und ihm zu schließenden schriftlichen Vertrag verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss zu übernehmen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit leistet.
- 3) Sind die in Absatz 1 genannten Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist der Anschluss vom Wärmeversorger zu gewähren. In diesem Fall bestehen Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 3 dieser Satzung und Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 dieser Satzung.

§ 6 Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage und der Verpflichtung zur Benutzung derselben nach § 4 dieser Satzung können Grundstückseigentümer nach den folgenden Absätzen befreit sein bzw. werden.
- 2) Für Gebäude, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits errichtet waren oder sich im Bau befanden und mit einer anderen Heizungseinrichtung ausgestattet sind bzw. werden, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 ab dem Zeitpunkt der Erneuerung oder grundlegenden Änderung an der Heizungsanlage, spätestens aber zehn Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem diese Satzung in Kraft getreten ist. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn ein neuer Kessel erforderlich wäre, ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.

- 3) Auf Antrag sind Grundstücke und Gebäude vom Anschluss- und Benutzungszwang zu befreien, solange deren Wärmeversorgung ausschließlich durch mit erneuerbaren Energien betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen gewährleistet ist. Zu den Wärmeerzeugungsanlagen zählen insbesondere Anlagen zur ausschließlichen Nutzung
 - a) nachwachsender Festbrennstoffe (z. B. Holz),
 - b) nachwachsender Flüssigbrennstoffe (z. B. Rapsöl),
 - c) gasförmiger Brennstoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe (z. B. Biogas) oder
 - d) solarer Wärme (z. B. Solarthermieanlagen).
- 4) Eine Befreiung aus wirtschaftlichen Gründen kann auf Antrag erteilt werden, wenn der Anschluss an die Einrichtung oder die Benutzung derselben für den Grundstückseigentümer wegen privater, die öffentlichen Belange überwiegender Gründe nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen unbedenklich ist.
- 5) Die Errichtung und der Betrieb von Kaminfeuerstätten sowie Kachelöfen, die mit Holz befeuert werden, sind im Satzungsgebiet auf Antrag zu gewähren, sofern diese nicht primär zur Wärmeversorgung dienen und eine Leistung von 7,5 kW nicht übersteigen.
- 6) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 3), 4) und 5) ist spätestens einen Monat nach Eintritt der Voraussetzungen des Anschlusszwanges nach § 4 der Satzung bei der Hansestadt Stralsund schriftlich zu stellen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

§ 7 Grundstücksbenutzung und Zutrittsrecht

- 1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung das Anbringen und die Verlegung von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- 2) Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere durch Ablesung oder durch Ermittlung der Grundlagen für die Entgeltbemessung erforderlich ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Absatz 1 das Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgung anschließt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
- b) entgegen § 4 Absatz 3 nicht den gesamten Wärmebedarf zur Nutzung in Wärmeversorgungsanlagen aus der Fernwärmeversorgung deckt, sofern keine Befreiung nach § 6 vorliegt,
- c) einen Anschluss eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstückes nicht zulässt,
- d) entgegen § 7 Absatz 2 den Beauftragten des Wärmeversorgers den Zutritt zu den entsprechenden Räumen versagt,
- e) entgegen § 3 Absatz 1 und § 6 Absatz 6 einen Antrag nicht rechtzeitig stellt,
- f) entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 den Fortfall der Befreiungsvoraussetzung nicht unverzüglich anzeigt, oder
- g) wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, den XX.XX.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.